

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten

Auf Grund des § 74 Abs. 3 des Stmk. Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBI. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1 Kostenbeitrag

Die Höhe des durch den Rechtsträger der Krankenanstalt einzuhebenden Kostenbeitrages von sozialversicherten Patientinnen/Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührenersätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, beträgt 10,30 Euro pro Verpflegstag ab 1. Jänner 2026.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten, LGBI. Nr. 8/2025, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin zur Einhebung von Kostenbeiträgen für Verpflegstage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.

Für die Steiermärkische Landesregierung: